

# STEUERENTLASTUNGS- UND FÖRDERPAKET

Stand 26.06.2020

Die österreichische Bundesregierung hat ein vielfältiges Steuerentlastungs- und Förderpaket – teils mit rückwirkendem Inkrafttreten ab 1.1.2020 – vorgelegt. Wir haben versucht die Maßnahmen hier mit den bisher bekannten Details zusammenzufassen. Die Gesetzgebung bzw. die finale Ausgestaltung bleiben abzuwarten.

## Steuerpolitische Entlastungsmaßnahmen

- **Senkung des Steuertarifs von 25 % auf 20 %** für die erste Tarifstufe (Einkommensteile von über € 11.000 - € 18.000 jährlich) bei der Lohn- und Einkommensteuer. Diese Maßnahme soll rückwirkend mit 1.1.2020 in Kraft treten und gilt für alle Abgabepflichtigen, welche der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer unterliegen. Für bereits versteuerte Gehälter soll es eine Steuerrückerstattung rückwirkend ab 1.1.2020, spätestens im September 2020 geben.
- **Zeitlich befristeter Verlustrücktrag:** Unter noch im Detail zu definierenden Voraussetzungen soll rückwirkend eine ertragsteuerliche Verrechnung von im Jahr 2020 erlittenen steuerlichen Verlusten mit steuerlichen Gewinnen der Jahre 2019 und 2018 ermöglicht werden.
- **Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomie, Kultur, Zeitungen, Bücher:** Zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31.12.2020 soll der Umsatzsteuertarif für Speisen und Getränke in der Gastronomie sowie für Umsätze im Bereich Kunst, Kultur und im publizistischen Bereich auf 5 % abgesenkt werden. Für Zeitungen und andere periodische Druckschriften sowie Bücher und für den Besuch von Museen, Kinos oder Musikveranstaltungen ist die vorübergehende Mehrwertsteuersenkung auf fünf Prozent ebenfalls geplant. Diesbezüglich sind zeitgerecht Vorbereitungen bei elektronischen Registrierkassen, bei der Fakturierung und im Finanz- und Rechnungswesen der Unternehmen zu treffen. Zu beachten ist, dass die Unternehmen einerseits für eine ordnungsgemäße Fakturierung unter Ausweis der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sowie deren Erklärung und zeitgerechten Abfuhr verpflichtet sind. Andererseits hat der vorsteuerabzugsberechtigte Empfänger auch darauf zu achten, dass er nur von jenen Eingangsrechnungen einen Vorsteuerabzug vornimmt, die auch sachgerecht ausgestellt wurden.
- **Steuerstundungen** sollen durch eine Gesetzesänderung automatisch bis zum 15.1.2021 verlängert werden. Ein gesonderter Antrag der Abgabepflichtigen ist daher nicht erforderlich.
- **Investitionsprämie:** Für Wirtschaftsgüter, die zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 angeschafft werden, gibt es eine Investitionsprämie in der Höhe von 7 %, ausgenommen sind klimaschädliche Investitionen. Für Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit gilt der Prämienatz in der Höhe von 14 %.

- **Degressive steuerliche Abschreibung:** Investitionen können ab 1.7.2020 bereits im ersten Jahr in der Höhe von 30 % abgeschrieben werden. Die finale gesetzliche Bestimmung samt den Detaildefinitionen bleibt allerdings jedenfalls abzuwarten.
- **Anreiz für Reparaturleistungen:** Der Umsatzsteuertarif soll für Reparaturleistungen von 20 % auf 13 % gesenkt werden. Auch diesbezüglich empfehlen wir, die gesetzliche Definition von "Reparaturleistungen" abzuwarten.

### **Sozialpolitische Maßnahmen:**

- **Erhöhung SV-Rückerstattung:** Rückwirkend mit 1.1.2020 soll die „Negativsteuer“ auf bis zu € 100 erhöht werden.
- **Arbeitslosenunterstützung:** Einmalig soll zusätzlich zum Arbeitslosengeld ein Betrag von € 450 ausbezahlt werden; für Personen, die von Juli bis September 2020 zumindest zwei Monate arbeitslos gemeldet sind.
- **Kinderbonus:** Pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gibt es einen Bonus von € 360.

### **Stärkung Eigenkapital ("Eigenkapitalfonds")**

Ein Konzept für die Erhöhung der Eigenkapitalquote für KMUs ist für die nächsten Wochen angekündigt worden.

### **Wir sind für Sie da!**

Wir unterstützen Sie mit unserem Know-how in steuerlichen Fragen und stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Ihr BG&P-Team